

NETZWERK INTEGRATION

REGION AACHEN

Geschäftsordnung vom 29.11.2016

Geschichte des Netzwerkes:

In Aachen bestanden seit vielen Jahren der „Arbeitskreis Aussiedler“ und die „Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen von Aussiedlern, Flüchtlingen und Asylsuchenden nach § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)“.

Das Bundesverwaltungsamt berichtete in einer Projektwerkstatt am 28.02.2002 über die Möglichkeiten zur Bildung kommunaler Netzwerke, die nicht nur Spät/Aussiedler/innen, sondern auch Migrant/innen in ihre Arbeit mit einbeziehen. Die Träger aus Aachen, die an dieser Tagung teilnahmen, ergriffen darauf hin gemeinsam die Initiative, ein „Netzwerk zur Förderung der Integration von Spät/Aussiedler/innen und Migrant/innen in Aachen“ unmittelbar zu gründen. Die konstituierende Sitzung des Netzwerkes fand statt am: 02.07.2002.

Präambel:

Es ist angestrebt, im Netzwerk öffentliche und freie Träger und andere aktiv an der Integration von zugewanderten Menschen beteiligte Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände zusammen zu schließen.

Mit Gründung der StädteRegion im Jahr 2009 hat sich das „Netzwerk Integration“ städteregional ausgerichtet und für Kommunen, Institutionen, Träger und Verbände der StädteRegion Aachen geöffnet.

Unter Integration versteht das Netzwerk einen gemeinsamen Prozess von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte, mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe am ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Leben.

Ziele

1. Integration fördern
2. Informations- und Erfahrungsaustausch ermöglichen
3. Empfehlungen und Stellungnahmen zu politischen Entscheidungen abgeben
4. Vorhandene Ressourcen der Mitglieder bündeln und Synergien nutzen
5. Die Kooperation zwischen den Mitgliedseinrichtungen verbessern
6. Notwendige Stellungnahmen zu Förderanträgen für Integrationsprojekte erarbeiten und weiterleiten

NETZWERK INTEGRATION

REGION AACHEN

Geschäftsordnung

für das „Netzwerk-Integration – Region Aachen“

§ 1 Konstituierung

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss öffentlicher und freier Träger und anderer aktiv an der Integration beteiligter Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände. Jedes Mitglied benennt der Geschäftsführung des Netzwerks einen verantwortlichen Vertreter sowie einen Stellvertreter. Änderungen der Vertretungsberechtigungen sollen schnellstmöglich der Geschäftsstelle angezeigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des Netzwerks mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der antragstellenden Institution. Dabei soll Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Hat ein Mitglied mehr als ein Jahr weder in der Mitgliederversammlung noch in einer Arbeitsgruppe des Netzwerks mitgearbeitet, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Netzwerkes wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Geschäftsführung soll ausschließlich durch eine Institution öffentlichen Rechts (Behörde) ausgeübt werden.

Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Einladungen und Versand der Unterlagen zu allen Sitzungen des Netzwerks (Mitgliederversammlung, Sprecherrat, Arbeitsgruppen)
- Moderation der Mitgliederversammlung und des Sprecherrats des Netzwerkes
- Koordination der Aufgaben im Netzwerk
- Informationsweitergabe
- Weitergabe der Beschlüsse an Dritte im Auftrag des Netzwerkes
- Kontaktstelle nach Außen

§ 4 Sprecherrat

Der Sprecherrat bildet sich aus der Geschäftsführung, je einem Vertreter der kommunalen Integrationsarbeit der Stadt Aachen und der StädteRegion (sofern diese nicht bereits in die Geschäftsführung des Netzwerks eingebunden sind), den Leitern der Arbeitsgruppen sowie bis zu drei gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Sprecherrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Sprecherrates sind:

- Inhaltliche Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeptionelle Begleitung und Weiterentwicklung des Netzwerkes
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern

§ 5 Arbeitsorganisation

Die Mitglieder des Netzwerks arbeiten themenspezifisch in unterschiedlichen Gremien.

§ 5a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen. Dieses Gremium beschließt alle das Netzwerk betreffenden Angelegenheiten. Dabei gilt in Abstimmungen grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Netzwerkmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Anträge zur Förderung der Aktivitäten der jeweiligen Vereine, Verbände und Institutionen, die eine Stellungnahme des Netzwerks zur Unterstützung ihrer Arbeit benötigen, müssen mindestens 3 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Netzwerks vorliegen.

§ 5b Arbeitsgruppen

Um konkrete Ziele des Netzwerkes zu erarbeiten und mögliche Projekte zu entwickeln, können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Die Arbeitsgruppen benennen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in als Ansprechpartner, die für die Einberufung der Arbeitsgruppen und die Dokumentation der Ergebnisse verantwortlich sind. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sollen ein Protokoll und eine Teilnehmerliste erstellt werden.

Über die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen wird dem Netzwerk kontinuierlich berichtet.

§ 5c Zusammenarbeit in anderen Netzwerken

Von der Mitgliederversammlung zu speziellen Themen beauftragte Mitglieder können Themen des Netzwerkes in anderen Netzwerken darstellen und vertreten.

Die beauftragten Vertreter werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes beauftragte Mitglied ist verpflichtet, über die Entwicklungen in dem von ihm betreuten Themenfeld in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Abstimmungen und Entscheidungen

Jedes Netzwerkmitglied hat nur eine Stimme. Erschienene Mitglieder sind Beschlussfähig.

Abstimmungen können grundsätzlich geheim oder öffentlich durchgeführt werden.

Maßgeblich für die Form der Abstimmung ist die Bekanntgabe der Abstimmungsform in der jeweiligen Tagesordnung.

Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (der Mitgliederversammlung). Für eine gültige Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 7 Haftungsausschluss

Bei dem Netzwerk handelt es sich um eine Arbeits- und Interessengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Beschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Netzwerks begründen keinerlei Ansprüche gegen das Netzwerk oder dessen Mitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat mit dem Beschluss der Netzwerktagung am 02.07.2002 in Kraft. Sie wurde aufgrund entsprechender Beschlüsse in den Sitzungen vom 27.01.2004, 29.08.2007, 28.04.2009 und 29.11.2016 geändert, bzw. ergänzt.

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 28.03.2017 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.